

Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen des Wegfalls der deutschen Staatsangehörigkeit nach Anfechtung der die Staatsangehörigkeit vermittelnden Vaterschaft; Orientierung am üblichen Grundschuleintrittsalter als Altersgrenze, ab der Verlust der Staatsangehörigkeit zu gemäß Art 16 Abs 1 GG unzulässiger Entziehung wird.

(Amtlicher Leitsatz)l

5 K 1457/08

VG Hamburg  
Urteil vom 25.09.2009

Tenor

Der Bescheid vom 19.02.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.04.2008 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, falls nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Einziehung ihres Kinderausweises sowie Kinderreisepasses.

Die Klägerin wurde am ...2000 in H. geboren. Ihre Mutter [ M ] ist ghanaische Staatsangehörige, die 1997 in das Bundesgebiet einreiste und sich nach ihrem 1998 erfolglos abgeschlossenen Asylverfahren zum Zeitpunkt der Geburt der Klägerin im Bundesgebiet aufhielt, ohne im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein. Die Vaterschaft erkannte am 29.06.2000 der deutsche Staatsangehörige [D] an. Die Beklagte stellte der Klägerin am 07.09.2000 einen bis zum 12.05.2010 gültigen Kinderausweis sowie am 05.08.2004 einen bis zum 04.08.2009 gültigen Kinderreisepass aus, in denen als Staatsangehörigkeit „deutsch“ eingetragen war.

Im Jahre 2006 focht der ghanaische Staatsangehörige [A] die Vaterschaft des Herrn [D] an. Durch Urteil des Amtsgerichts [...] vom 28.03.2007 [...] wurde festgestellt, dass die Klägerin nicht von Herrn [D] , sondern von Herrn [A] abstammt.

Der Vater der Klägerin war 1991 in das Bundesgebiet eingereist und bis 1994 im Besitz einer Aufenthaltsgestattung zur Durchführung seines erfolglos abgeschlossenen Asylverfahrens. Seit 1994 besaß er eine Duldung zum Zwecke der Eheschließung mit einer Deutschen. Nach der Eheschließung am 19.04.1995 war er zunächst im Besitz einer Fiktionsbescheinigung nach § 69 Abs. 3 AuslG sowie vom 25.09.1995 bis zum 12.08.1999 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Eine weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wurde im Hinblick auf die Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft abgelehnt. Im Zeitpunkt der Geburt der Klägerin war ihr Vater im Besitz einer Fiktionsbescheinigung nach § 69 Abs. 3 AuslG. Erst am 07.09.2000 wurde ihm erneut eine Aufenthaltserlaubnis, am 23.07.2001 schließlich die unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Nach der Scheidung von seiner deutschen Ehefrau heiratete der Vater der Klägerin am 05.11.2001 in Dänemark deren Mutter.

Seit dem 14.02.2008 führt die Klägerin anstelle des Nachnamens [D] den Nachnamen ihres Vaters.

Mit Bescheid vom 19.02.2008 ordnete die Beklagte gemäß § 12 Abs. 1 Passgesetz die Einziehung des Kinderausweises sowie des Reisepasses der Klägerin an und forderte sie zur Vorlage der Dokumente auf. Die Klägerin sei nicht berechtigt, die deutsche Staatsangehörigkeit zu führen. Sie werde im Melderegister der Stadt Hamburg unter der ghanaischen Staatsangehörigkeit geführt. Voraussetzung für den Besitz eines deutschen Passes oder Passersatzes sei die deutsche Staatsangehörigkeit.

Dagegen legte die Klägerin am 19.03.2008 Widerspruch ein: Die Voraussetzungen für den Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit lägen nicht vor. Zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils des Amtsgerichts [...] sei die Klägerin bereits sieben Jahre alt gewesen. In diesem Alter sei auch ein Kind bereits in der Lage, sich ein klares Vorstellungsbild von einer allgemeinen kulturellen und nationalen Zugehörigkeit zu machen. Es könne erkennen, dass ein Unterschied zwischen Deutschen und Nichtdeutschen bestehe. So könne ein Kind in diesem Alter zumindest in Grundzügen die Bedeutung von Grenzen und Pässen erfassen und wissen, dass es verschiedene Länder mit verschiedenen Völkern gebe. Die Klägerin habe daher bereits eine ihrem Alter entsprechende deutsche Identität entwickelt. Diese werde dadurch verstärkt, dass ihre kleine Schwester [S] aufgrund der Aufenthaltsdauer ihres Vaters durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt habe. Die Klägerin stehe zudem kurz vor der Vollendung ihres achten Lebensjahres, erfülle damit die zeitlichen Voraussetzungen des § 10 StAG und könne dann ohnehin ihre Einbürgerung verlangen. Der Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit sei im Falle der Klägerin eine nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG unzulässige Entziehung der Staatsangehörigkeit.

Mit Bescheid vom 25.04.2008 wies die Beklagte den Widerspruch zurück: Die Klägerin sei nicht Deutsche, weil sie nicht als Kind deutscher Eltern geboren und die deutsche Staatsangehörigkeit auch nicht aufgrund des seit 1991 andauernden Aufenthaltes des Vaters in der Bundesrepublik Deutschland erlangt habe. Gründe, die es erforderlich machen würden, im Wege des Ermessens nach § 12 Passgesetz von der Einziehung abzusehen, lägen nicht vor. Insbesondere seien der Klägerin die Pässe nicht aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zu belassen. Die zum Zeitpunkt der Verfügung erst 7jährige Klägerin könne sich darauf nicht berufen, weil sie angesichts ihres Alters einen entsprechenden Vertrauenstatbestand im Hinblick auf die deutsche Staatsangehörigkeit noch nicht habe bilden können. Im Übrigen ergäbe sich aus den §§ 11, 12 Passgesetz, dass das Behaltendürfen eines Passes von der Gültigkeit der in ihm vorgenommenen Eintragungen abhängig sei. Ein unbedingtes Vertrauen darauf, dass ein Pass auf Dauer behalten werden dürfe, sei deshalb von vornherein nicht gerechtfertigt.

Nach Zustellung des Widerspruchsbescheids vom 28.04.2008 hat die Klägerin am 26.05.2008 die vorliegende Klage erhoben. Sie wiederholt im Wesentlichen die Begründung ihres Widerspruchs.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 19.02.2008 und den Widerspruchsbescheid vom 25.04.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie im Wesentlichen auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide Bezug.

Die streitgegenständlichen Passpapiere sind der Beklagten zwischenzeitlich übergeben worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Sachakten der Beklagten, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind, Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Das Gericht entscheidet durch den Einzelrichter, nachdem ihm der Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch Beschluss der Kammer zur Entscheidung übertragen worden ist.

### II.

Die zulässige, insbesondere nicht teilweise erledigte (unten 1), Klage ist begründet (unten 2).

1. Der Rechtsstreit hat sich nicht dadurch teilweise erledigt, dass die Gültigkeitsdauer des eingezogenen Kinderreisepasses im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zum 04.08.2009 abgelaufen ist. Denn der Ablauf der Gültigkeitsdauer stellt einen eigenständigen Einziehungsgrund nach §§ 12 Abs. 1, 11 Nr. 3 des Passgesetzes v. 19.04.1986 m. W. v. 01.01.1988 (BGBl. I 1936, 537) – PassG – dar, aufgrund dessen die Passbehörde den Pass nach Ermessen einziehen kann. Eine auf den Ablauf der Gültigkeitsdauer des Kinderreisepasses gestützte Einziehungsentscheidung der Beklagten unter entsprechender Ermessensausübung liegt indes noch nicht vor, so dass die angefochtene Einziehungsanordnung als bisher einziger Rechtsgrund für die dauerhafte Inbesitznahme und gegebenenfalls Vernichtung des Kinderreisepasses für die Klägerin seine beschwerende Wirkung behält.

2. Der angefochtene Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die angegriffene Einziehung des Kinderreisepasses sowie des Kinderausweises der Klägerin findet ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 PassG. Danach kann ein nach § 11 PassG ungültiger Pass oder Passersatz, zu denen auch Kinderreisepass (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 PassG) und Kinderausweis (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes i. d. F. v. 19.10.2007, BGBl. I 2007, 2386 – PassV –) zählen, eingezogen werden.

a) Nach Ziffer I. der Anordnung über Zuständigkeiten im Pass- und im Ausweiswesen vom 30.03.1992 (Amtl. Anz. 1992, S. 653) war das Bezirksamt [...] für die Einziehung des Kinderausweises und des Kinderreisepasses zuständig.

b) Die Pässe der Klägerin waren zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids jedoch nicht nach § 11 PassG ungültig.

Nach § 11 Nr. 2 PassG ist ein Pass oder Passersatz ungültig, wenn Eintragungen nach dem Passgesetz, zu denen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 PassG die Angabe der Staatsangehörigkeit gehört, unzutreffend sind. Im vorliegenden Fall ist die Eintragung der deutschen Staatsangehörigkeit indes nicht unzutreffend, da die Klägerin Deutsche ist. Im Einzelnen:

aa) Die Klägerin hat aufgrund der Anerkennung der Vaterschaft durch einen deutschen Staatsangehörigen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der damals gültigen Fassung vom 15.07.1999 (BGBl. I 1999, 1618, gültig vom 01.01.2000 bis 31.12.2004) – StAG – mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Nach dieser Vorschrift erwirbt ein Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft; die Anerkennungserklärung muss abgegeben oder das Feststellungsverfahren muss eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat. Im vorliegenden Fall waren diese Voraussetzungen erfüllt, weil der deutsche Staatsangehörige [D] am 29.06.2000 die Vaterschaft für die am 13.05.2000 geborene Klägerin gemäß § 1592 Nr. 2 BGB anerkannt hat.

bb) Die deutsche Staatsangehörigkeit der Klägerin ist auch nicht durch die Anfechtung der Vaterschaft weggefallen, aufgrund deren durch Urteil des Amtsgerichts [...] vom 28.03.2007 [...] festgestellt wurde, dass die Klägerin nicht von einem deutschen, sondern von einem ghanaischen Vater abstammt.

Zwar führt die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft eines deutschen Staatsangehörigen nach § 1599 Abs. 1 BGB grundsätzlich dazu, dass der gemäß § 4 Abs. 1 StAG ausschließlich von der Vaterschaft abgeleitete Erwerb der Staatsangehörigkeit rückwirkend zum Erwerbszeitpunkt wieder entfällt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.10.2006, 2 BvR 696/04, juris; OVG Hamburg, Beschl. v. 10.02.2004, 3 Bf 238/03, juris). Diesem Wegfall steht jedoch im vorliegenden Fall Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG entgegen. Danach darf die deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf dagegen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird. Der Wegfall der gemäß § 4 Abs. 1 StAG erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit nach Anfechtung der sie vermittelnden Vaterschaft ist trotz deren ex - tunc - Wirkung aus verfassungsrechtlicher Perspektive jedenfalls als Verlust der Staatsangehörigkeit zu behandeln. Zu einer unzulässigen Entziehung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG wird dieser

Verlust erst, wenn er die Funktion der Staatsangehörigkeit als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit beeinträchtigt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.05.2006, 2 BvR 669/04, juris, Rn. 49; Beschl. v. 24.10.2006, 2 BvR 696/04, juris, Rn. 18). Dies ist solange nicht der Fall, wie das betroffene Kind sich im Zeitpunkt der gerichtlichen Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft in einem Alter befindet, in dem Kinder üblicherweise ein eigenes Bewusstsein ihrer Staatsangehörigkeit und ein Vertrauen auf deren Bestand noch nicht entwickelt haben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.10.2006, a. a. O., Rn. 19, 22 [dort Entziehung bei ca. eineinhalbjährigem Kind verneint]; vgl. ferner BayVG, Beschl. v. 11.09.2007, 5 CS 07.1921, juris, Rn. 3 [Entziehung bei ca. zweieinhalbjährigem Kind verneint]; VG München, Urt. v. 16.04.2009, M 10 K 08.5928, juris, Rn. 34 [Entziehung bei ca. dreijährigem Kind verneint]; VG Potsdam, Beschl. v. 31.07.2008, 3 L 172/08, juris, Rn. 8 [Entziehung bei ca. dreijährigem Kind verneint]). Die Klägerin, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils des Amtsgerichts [...] am 28.03.2007 fast sieben Jahre alt war, befand sich jedoch bereits in einem Alter, in dem nach Maßgabe dieser Grundsätze der Wegfall ihrer deutschen Staatsangehörigkeit als eine nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG unzulässige Entziehung zu werten ist.

Insoweit ist es geboten, das Alter, in dem Kinder ein eigenes Vertrauen auf den Bestand ihrer Staatsangehörigkeit entwickelt haben, abstrakt durch Festlegung einer Altersgrenze zu bestimmen. Die Alternative einer konkreten Prüfung, ob das betroffene Kind ein hinreichendes Bewusstsein seiner Staatsangehörigkeit entwickelt hat, scheidet aus. Sie stieße auf praktische Schwierigkeiten und hätte die Ungleichbehandlung der betroffenen Kinder zur Folge. So dürfte es bereits kaum möglich sein, im gerichtlichen Verfahren – etwa durch Anhörung des Kindes – rückblickend die „innere Tatsache“ zu ermitteln, welches Bewusstsein der eigenen Staatsangehörigkeit im relevanten Zeitpunkt der gerichtlichen Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft vorlag. Außerdem liegt es nahe, dass die Notwendigkeit einer von Einzelfall zu Einzelfall getroffenen tatrichterlichen Feststellung, ob die unbestimmten Kriterien für ein hinreichendes Bewusstsein und Vertrauen in den Bestand der Staatsangehörigkeit erfüllt sind, zu Rechtsunsicherheit und Ungleichheit in der Gewährung des Schutzes aus Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG führen würde. Eine konkrete Betrachtung würde schließlich auch insoweit zu einer Ungleichbehandlung in der Gewährung des Grundrechtsschutzes führen, als besonders informierte oder sensibilisierte Kinder früher in den Genuss des grundrechtlichen Schutzes kämen als ihre Altersgenossen, die sich über Fragen der Staatsangehörigkeit noch keine Gedanken gemacht haben.

Die somit gebotene allgemeine Altersgrenze, ab welcher der Verlust der Staatsangehörigkeit zu einer nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG unzulässigen Entziehung wird, ist nach Auffassung des

Gerichts jedenfalls mit dem üblichen Eintritt in die Grundschule, also der Vollendung des sechsten Lebensjahres, erreicht.

Dafür spricht zunächst, dass mit Beginn der Teilhabe am Bildungssystem wesentliche Grundlagen einer Integration in die deutsche Gesellschaft gelegt werden (vgl. Becker , NVwZ 2006, 304 [306]). Der Grundschulbesuch selbst ist zwar nicht Ausdruck einer staatsbürgerlichen Sonderstellung, weil auch ausländische Kinder grundsätzlich der allgemeinen Schulpflicht unterliegen. Bereits in der Grundschule beginnt aber die Vermittlung des Grundwissens über den Unterschied zwischen einzelnen Ländern, Sprachen und kulturellen Besonderheiten, das Grundlage für die Bildung eines staatsbürgerlichen Identifikationsgefühls ist. Auch wenn ein Kind im Grundschulalter üblicherweise noch kein vollständiges Verständnis der mit der Staatsangehörigkeit verbundenen abstrakten Rechte entwickelt, so kann es dennoch bereits in der Lage sein, in seiner Laiensphäre wesentliche Elemente der mit der Staatsangehörigkeit verknüpften besonderen Verbundenheit zu einem bestimmten Staat, namentlich das daraus folgende dauerhafte Bleiberecht (ebenso wie dessen Verlust), zu verstehen und ein entsprechendes Zugehörigkeitsgefühl zu entwickeln.

Dabei wird nicht verkannt, dass nicht alle Kinder mit dem Erreichen des Grundschulalters ein entsprechendes Bewusstsein der eigenen Staatsangehörigkeit und ein Vertrauen auf ihren Bestand bilden. Jedoch ist bei Kindern ab diesem Alter jedenfalls von der Möglichkeit der Entwicklung eines solchen Verständnisses auszugehen. Für eine frühe Altersgrenze wie das Grundschuleintrittsalter spricht deshalb auch das Gebot der effektiven Gewährleistung des Grundrechtsschutzes. Denn sie stellt sicher, dass der durch Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG vermittelte Schutz trotz der Notwendigkeit einer abstrakt-generellen Betrachtungsweise (hierzu s. o.) möglichst allen Kindern eröffnet ist, die bereits ein Bewusstsein ihrer Staatsangehörigkeit entwickelt haben. Denn mit steigender Altersgrenze (z. B. bei Maßgeblichkeit des Übergangs auf eine höhere Schule, vgl. Becker , NVwZ 2006, 304 [306]) wächst innerhalb der Gruppe der jüngeren Kinder die Anzahl derjenigen, die tatsächlich bereits ein solches Bewusstsein ausgebildet haben; ihnen bliebe der grundrechtliche Schutz aufgrund der typisierten Orientierung am Alter versagt, obwohl bei ihnen individuell nach dem Maßstab des Bundesverfassungsgerichts eine Entziehung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG vorläge. Angesichts des Gewichts der durch Art. 16 Abs. 1 GG geschützten Staatsangehörigkeit ist deshalb eher die umgekehrte Folge hinzunehmen, dass durch eine frühere Altersgrenze auch Kinder erfasst werden, die ein solches Bewusstsein tatsächlich noch nicht ausgebildet haben.

Die Orientierung am Grundschuleintrittsalter entspricht schließlich im Wesentlichen auch der Einschätzung des Bundesgesetzgebers: In § 17 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, Alt. 3 StAG (i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 05.02.2009, BGBl. I 2009, 158; hierzu Huber, NVwZ 2009, 201 [204]) wurde mit Wirkung vom 12.02.2009 die zeitliche Grenze auf die Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes festgesetzt. Danach wird die kraft Gesetzes erworbene deutsche Staatsangehörigkeit Dritter durch eine erfolgreiche Vaterschaftsanfechtung – soweit diese nicht nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB durch die zuständige Behörde betrieben wurde – nicht mehr berührt. Dabei hat der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung die in der rechtswissenschaftlichen Literatur (vgl. de Groot/Schneider, Gedächtnisschrift für Bleckmann, Köln 2007, S. 79 [102]) vertretene Ausrichtung am Grundschuleintrittsalter aufgegriffen und die Altersgrenze noch ein Jahr früher angesetzt; er ging davon aus, dass bis zu diesem Lebensalter die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Voraussetzungen, dass das Kind kein eigenes Bewusstsein seiner Staatsangehörigkeit und kein eigenes Vertrauen auf deren Bestand habe, weiter gegeben sein dürften (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der BReg, BT-Drs. 16/10528, S. 7). Zwar ist § 17 Abs. 2 und 3 StAG auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil das Nichtbestehen der die Staatsangehörigkeit vermittelnden Vaterschaft im Falle der Klägerin vor Inkrafttreten der Vorschrift festgestellt worden ist. Dennoch kann die hinter der einfachgesetzlichen Änderung stehende verfassungsrechtliche Wertung des Gesetzgebers bei der Konkretisierung der durch Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG gezogenen Grenze herangezogen werden. Denn der Gesetzgeber reagierte mit der Ergänzung des § 17 StAG ausdrücklich auf die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass die zuvor geltenden einfachgesetzlichen Bestimmungen einen durch erfolgreiche Vaterschaftsanfechtung bedingten Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auch in einem Alter nicht ausschließen, in dem die Verlässlichkeit des Staatsangehörigkeitsstatus beeinträchtigt und die durch Art. 16 Abs. 1 Satz 1 gezogene Grenze überschritten sein könnte (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der BReg, BT-Drs. 16/10528, S. 1, 2 und 7; zur verfassungsrechtlichen Beurteilung der vorherigen Rechtslage vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.10.2006, 2 BvR 696/04, juris, Rn. 24, 27; zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung ferner Kiefer, ZAR 2007, 93 [95 f.]; Pfersich, ZAR 2007, 151 [152]).

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit erging nach § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.